[Name und Anschrift der Schule]

# Nutzungsordnung für den „Avatar“

## 1 Grundlegendes

Beim Avatar, auch AV1 genannt, handelt es sich um einen Telepräsenz-Roboter, der stellvertretend für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler deren Platz im Klassenraum einnimmt. Der Avatar überträgt im eingeschalteten und mit der AV1-App verbundenen Zustand einen Livestream (Bild und Ton) aus dem Klassenraum auf das mobile Endgerät des erkrankten Kindes. Vom Endgerät des Kindes wird lediglich der Ton übertragen. Mit Hilfe der AV1-App kann das erkrankte Kind den Avatar fernsteuern.

Vor der Einführung des Avatars müssen alle betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern, Lehrkräfte und weitere am Unterricht beteiligte Personen in die Nutzung eingewilligt haben. Hierfür müssen ihnen vorab die Funktionen des Avatars erklärt worden sein.

Beim Einsatz des Avatars soll die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten minimiert werden, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Lernenden und Lehrenden bestmöglich zu schützen. Dies ist nur möglich, wenn die nutzenden Personen selbst verantwortungsvoll handeln. Alle Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und der Schutz eigener und fremder personenbezogener Daten sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch leichtsinniges, fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln gefährdet werden.

## 2 Verhaltensregeln

In der Schule:

* Alle Betroffenen haben jederzeit und ohne dies begründen zu müssen das Recht ihre Einwilligung zu widerrufen.
* Alle Personen im Klassenraum haben das Recht zu verlangen, dass der Avatar für bestimmte Situationen ausgeschaltet wird.
* Befindet sich eine Person im Klassenraum, die nicht eingewilligt hat z.B. ein Kind aus einer anderen Klasse, dann muss der Avatar ausgeschaltet werden.
* Außerhalb geschlossener Räume sowie im Sport-/Schwimmunterricht darf der Avatar nicht eingesetzt werden.

Bei der erkrankten Schülerin/dem erkrankten Schüler:

* Die AV1-App darf ausschließlich von dem erkrankten Kind genutzt werden.
* Der Zahlencode zum Öffnen der App, darf nicht erratbar sein (mind. 3 unterschiedliche Ziffern, keine Geburtsdaten o.ä.).
* Ausschließlich das Kind darf den Code kennen. Der Code muss sicher verwahrt werden.
* Ist das Kind nicht allein, darf der Bildschirm nicht durch die anderen Personen eingesehen werden können. Außerdem muss das Kind Kopfhörer nutzen.
* Befinden sich weitere Personen im Raum des Kindes, darf das Mikrofon nicht aktiv sein, während diese Personen sprechen.
* Weitere Personen dürfen nur so lange unterstützend anwesend sein, soweit es für die Durchführung der Übertragung erforderlich ist.
* Das Kind darf keine weiteren Assistenten hinzufügen. Insbesondere sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht berechtigt, sich als Assistent zu registrieren.
* Eine Aufzeichnung der Übertragung auf welchem Weg auch immer (Mitschnitt, Screenshot, …) ist verboten.
* Wenn ein mobiles Endgerät für die Nutzung der AV1-App zur Verfügung gestellt wurde, darf nur dieses für die Übertragung genutzt werden.